

# Vereint für gemeinsame Bildung

Nationale Konferenz zu Artikel 24 des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

06./07. Mai 2009 in Berlin

Panel I

Rahmenbedingungen für gemeinsame Schule



GEW

Impulsreferat  
Marianne Demmer

## Barrierefrei im gemeinsamen Unterricht Didaktische und personelle Anforderungen

**G**emeinsamer Unterricht muss barrierefrei sein: in der Gemeinde und den Schulhäusern – aber auch in den Köpfen und Herzen,.

**B**arrierefreiheit in den Köpfen und Herzen der Lehrerinnen und Lehrer und der „anderen“ Eltern heißt, das Lebens- und Bildungsrecht unterschiedslos für jeden Jungen und jedes Mädchen zu akzeptieren. Vorurteile, Etikettierungen und Ängste sind die höchsten Barrieren.

**G**emeinsamer Unterricht soll für alle Jungen und Mädchen gut sein, ob mit oder ohne Behinderung,. Niemand darf den Eindruck haben, über- oder unterfordert oder ungerecht behandelt zu werden.

**U**nterricht und Schulleben müssen so gestaltet werden, dass sich alle wohl und sicher fühlen, gerne zur Schule gehen und alle ihre Potenziale entfalten können.

**J**ede und jeder soll entsprechend den Stärken und Schwächen individuell unterstützt, gefördert und herausgefordert werden. Kein Lernen im Gleichschritt!

**A**lle schulstrukturell bedingten Hindernisse müssen beseitigt werden. Zielgleicher sowie zieldifferenter Unterricht muss nicht nur in der Grundschule, sondern auch in allen Schulformen/Schulen der Sekundarstufe I / II möglich werden. Er wird durch „barrierefreie“ Lehr- und Lernmaterialien unterstützt, die der Heterogenität der Schülerschaft Rechnung tragen .

**M**ittelfristig wollen wir eine vollständig inklusive Schule ohne Selektion und Aufteilung in unterschiedlich anspruchsvolle Schularten.

**W**ir brauchen eine bedarfsgerechte sonderpädagogische, sozialpädagogische und pflegerische Ressourcenzuteilung in den Regelschulen. Wir wollen keine „Inklusion light“ als Sparmodell.

**D**ie Orientierung an Kompetenzen und Bildungsstandards muss dazu genutzt werden, ein inklusives Bildungsverständnis voranzutreiben. Standards müssen das nach „oben offene“ Bildungsminimum definieren, auf das jedes Kind einen Anspruch hat.

**I**nkursions-/Integrationsfähigkeit von Regelschulen muss vorrangiges Qualitätsmerkmal bei der Qualitätsüberprüfung und –beratung werden. Marktwettbewerb und freie Schulwahl sind eine Gefahr für Inklusion.

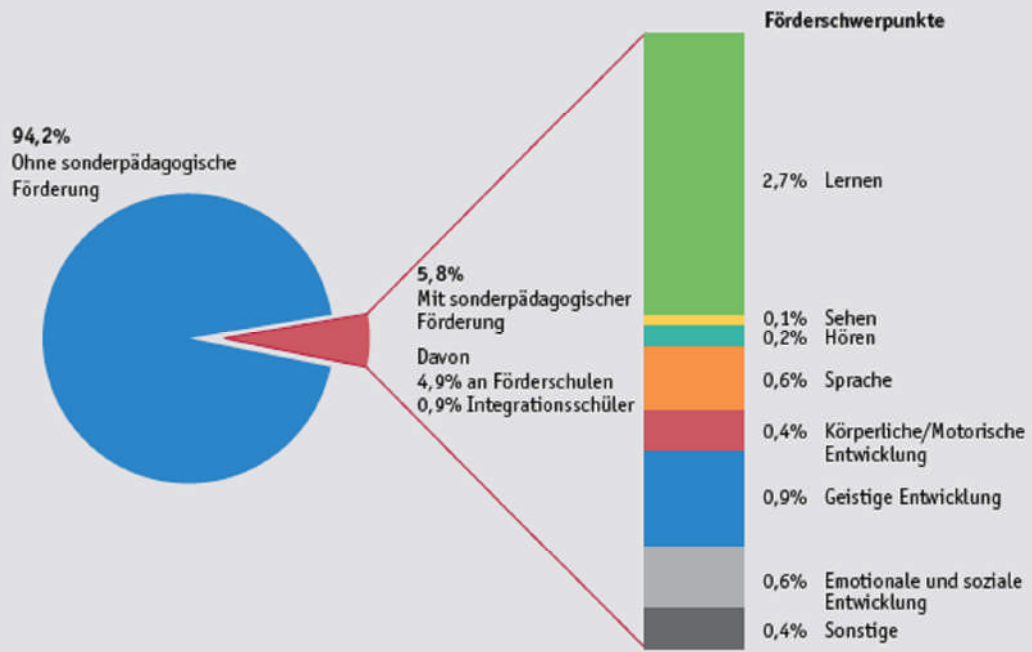
**L**ehrerinnen und Lehrer müssen in ihrer Ausbildung befähigt werden, mit heterogenen Lerngruppen und in multiprofessionellen Teams zu arbeiten. Die traditionelle schulartspezifische Ausbildung steht dem entgegen.

**R**egel- und Förderschullehrkräfte brauchen berufsbegleitend regelmäßige gemeinsame Fortbildungsmöglichkeiten. Durch die Reflexion der eigenen Praxis können sie ihr professionelles Selbstverständnis weiter entwickeln und z.B. Kenntnisse der Blindenschrift und Gebärdensprache erwerben.

# Zur Situation des Gemeinsamen Unterrichts in Deutschland

- Seit der KMK-Empfehlung von 1994 kann sonderpädagogische Förderung sowohl an Sonder- oder Regelschulen stattfinden. Es wurden allerdings zahlreiche räumliche, sächliche und personelle Vorbehalte für den Gemeinsamen Unterricht formuliert. Diese wurden 1997 in einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt.
- Die Situation in den Bundesländern ist rechtlich und faktisch sehr unterschiedlich.
- Rechtlich reicht sie von Bundesländern mit Vorrang für gemeinsamen Unterricht, in denen zieldifferent auch in der Sekundarstufe I unterrichtet wird. Und in denen es keinen Ressourcenvorbehalt gibt. Bis zu Bundesländern wie Baden-Württemberg, in denen der GU die Ausnahme ist.
- Faktisch haben die Bundesländer sehr unterschiedliche sonderpädagogische Förderquoten. Sie reichten im Schuljahr 2006/07 von 4,4 in Rheinland-Pfalz bis über 10 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Daran wird deutlich, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs offenbar nicht nach einheitlichen Kriterien erfolgt.
- Noch unterschiedlicher ist die Förderquote im Gemeinsamen Unterricht: Sie reichte im Schuljahr 2006/07 von 4,7 Prozent in Niedersachsen bis 49,9 Prozent in Bremen. Das heißt: In dem einen Bundesland hat jedes zweite Kind die Chance auf Gemeinsamen Unterricht, in dem anderen nur jedes fünfundzwanzigste.
- Die Rahmenbedingungen für den Gemeinsamen Unterricht sind bislang empirisch nicht erfasst.
- Empirisch erfasst sind nur die Lehrerversorgung und die Klassengrößen in den Förder-/Sonderschulen. Auch hier zeigen sich erhebliche Differenzen zwischen den Bundesländern. In Baden-Württemberg kommen 4,9 Schüler auf eine Lehrperson, in Bayern sind es 7,7. Berücksichtigt sind dabei alle Förderschwerpunkte. In Bayern gehen durchschnittlich 11,2 Schüler in eine Förderschulklasse, in Bremen sind es nur 8,4.
- Zur Unterrichtsversorgung gibt es weder für die Förder-/ Sonderschulen noch für den Gemeinsamen Unterricht empirische Erkenntnisse. Dasselbe gilt für vergleichende Leistungsuntersuchungen wie PISA und IGLU.
- Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Sonder-/Förderschulen ist ebenfalls zwischen den Bundesländern nicht einheitlich geregelt: Sie reicht allein in Bayern von 22 bis zu 28 Unterrichtsstunden pro Woche nach Schulart differenziert. Für den Gemeinsamen Unterricht nachteilig ist die Tatsache, dass die Unterrichtsverpflichtung an Grund- und Hauptschulen höher ist als die der Sonderpädagog/innen, die im GU eingesetzt sind.
- Schlecht bis gar nicht untersucht ist bislang, wie gut bzw. wie schlecht die Lehrerausbildung und das Dienstrecht inhaltlich und formal für gemeinsamen Unterricht angepasst sind. Hier besteht erheblicher Forschungsbedarf.

**Abb. D1-5: Sonderpädagogische Förderquote 2006/07 nach Förderschwerpunkten (in % aller Schülerinnen und Schüler)**

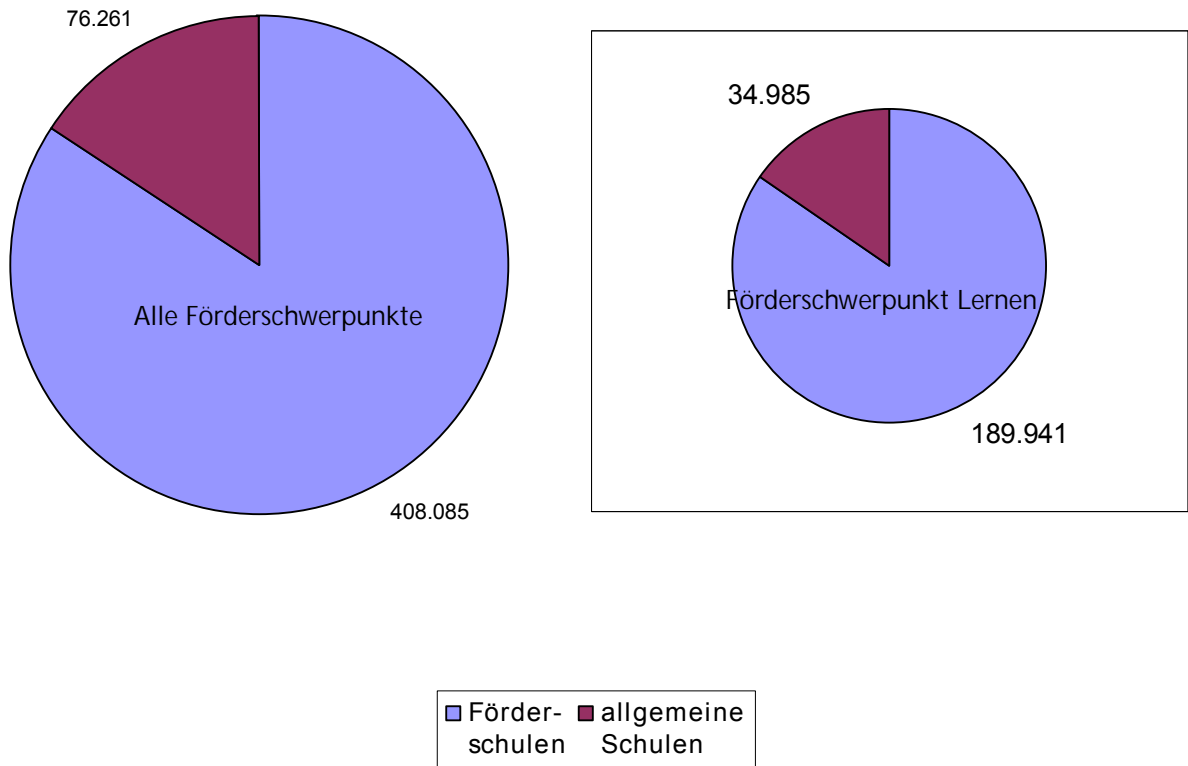


Quelle: Sekretariat der KMK (2007), Sonderpädagogische Förderung in Schulen 1997 bis 2006

Aus: Bildungsbericht 2008

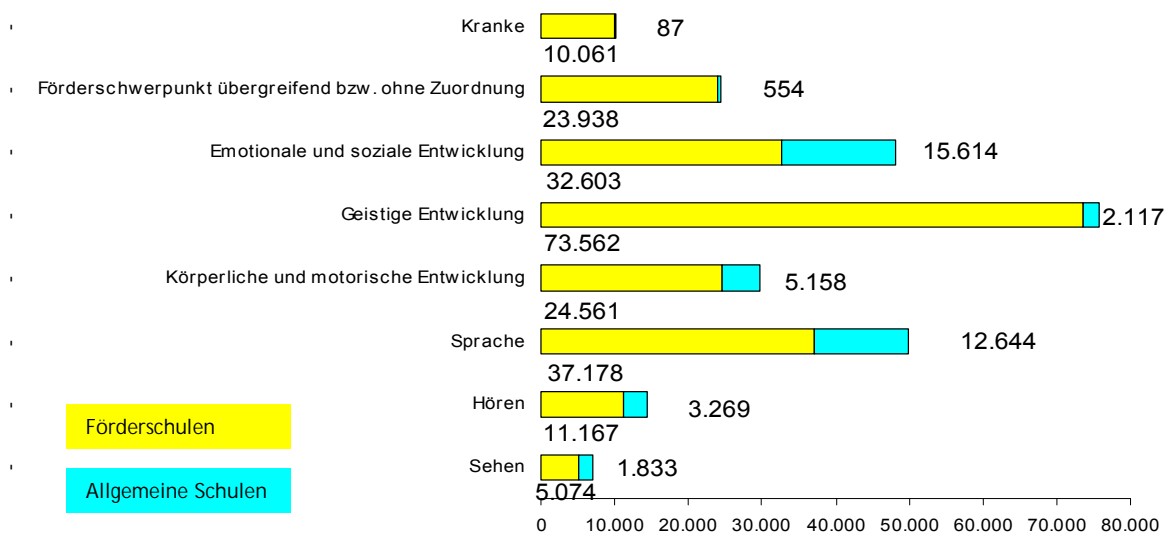
## Sonderpädagogische Förderung in Förderschulen und allgemeinen Schulen im Schuljahr 2006/07

Quelle: Kultusministerkonferenz



## Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Verteilung auf Förderschulen und allgemeine Schulen im Schuljahr 2006/07

Quelle: Kultusministerkonferenz



Wie gut sind die Bundesländer bezüglich ihrer Rechtslage auf die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorbereitet?

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Vorrang für GU																
Zieldifferenter Unterricht						1		1	1							
Rechtsanspruch auf GU																
Kein Ressourcenvorbehalt																
Bei Ablehnung im Einzelfall	3	2	2	3	2	3	3	3	3	3	3	2	3	2	3	3
Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsbewertungen:	4	4	4	4	4	4	5	4	4	4	5	4	5	4	4	4
Schulen, Schulträger müssen Kapazitäten Bedarf anpassen		6		6		7	7	6	7	7	7	6	7	6	6	
Sonderpädagogischer Förderbedarf in %	6,1	5,0	6,7	8,3	7,7	5,7	4,8	10,9	4,5	5,7	4,4	5,4	7,8	9,0	5,2	9,2
davon im GU in %	25,7	12,5	33,6	28,2	44,9	15,1	10,8	20,5	4,7	10,2	13,0	26,0	11,4	5,5	32,2	13,3

- 1) Zieldifferenter Unterricht ist ausdrücklich auf die Grundschulen beschränkt.
- 2) Staat muss Gründe darlegen
- 3) Eltern müssen Machbarkeit nachweisen.
- 4) Rechtliche Regelungen sind vorhanden
- 5) Schulleitung / Prüfungsgremien entscheiden.
- 6) Die Schulen, Schulträger und Schulbehörden sind gegebenenfalls nicht verpflichtet, die Kapazitäten für den integrativen Unterricht dem Bedarf anzupassen, so dass Schülern mit Behinderungen unter Umständen der Zugang zu einem solchen Unterricht verwehrt werden kann, obwohl diese Schüler an sich dazu in der Lage wären, mit einer geeigneten sonderpädagogischen Förderung am integrativen Unterricht teilzunehmen.
- 7) Es gibt keine Verpflichtung, die bestehenden Kapazitäten auszubauen bzw. dem Bedarf anzupassen.

**Nur die Bundesländer mit sehr vielen hellgelben Feldern sind rechtlich gut auf die Umsetzung der UN-Konvention vorbereitet.**

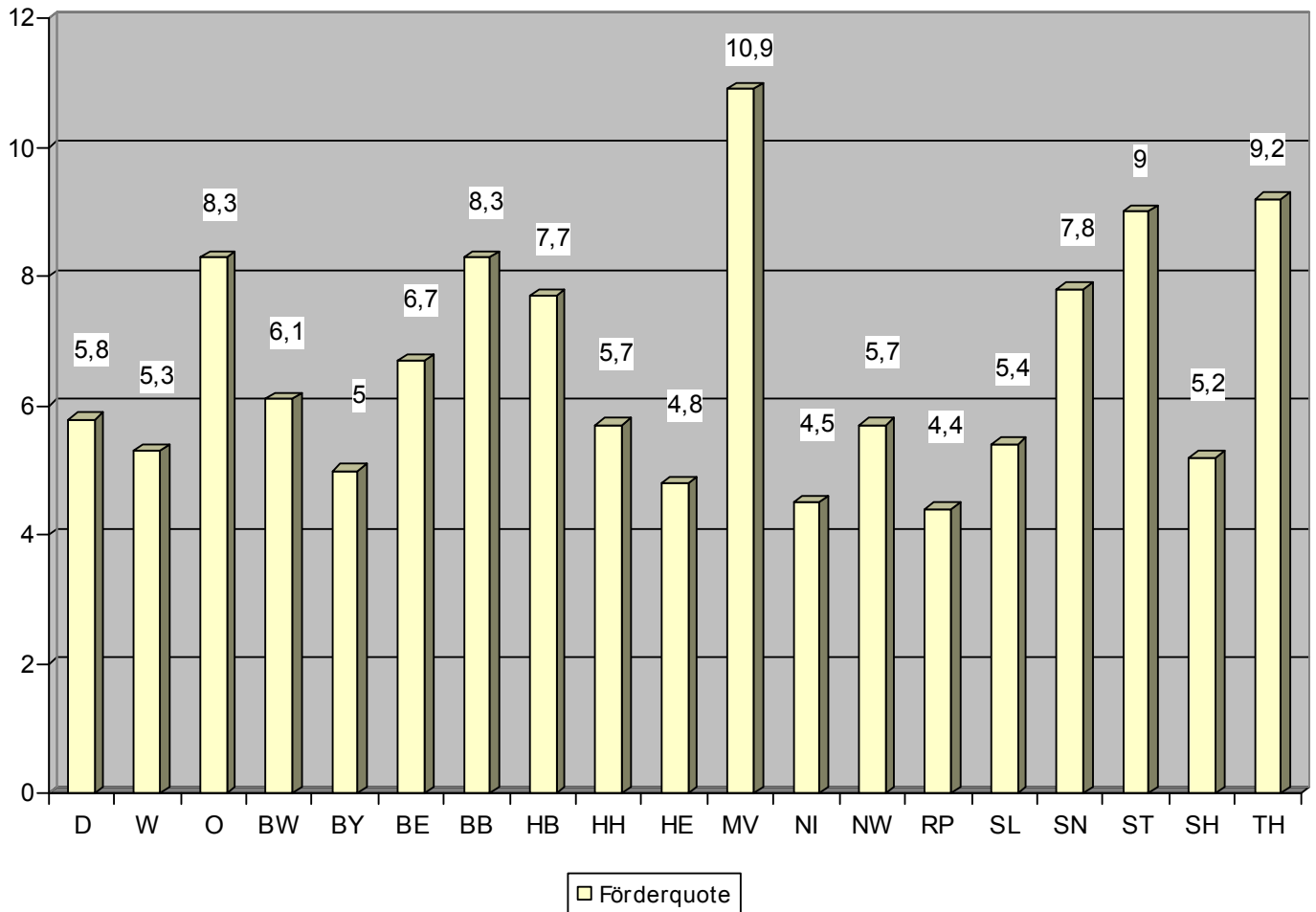
#### Bewertung durch Rechtsexperten:

**„Die Beurteilung der Rechtslage ist von der Beurteilung der Rechtspraxis strikt zu unterscheiden. Derzeit kann man nur für Bremen davon ausgehen, dass tatsächlich alle Schüler mit Behinderungen, die am integrativen Unterricht teilnehmen wollen, dazu Gelegenheit haben. In den übrigen Ländern müssten die integrativen Unterrichtsangebote hingegen deutlich ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass alle Schüler, die an einem inklusiven Unterricht im Sinne der Behindertenrechtskonvention teilnehmen wollen und die in der Lage wären, an einem solchen Unterricht mit Erfolg teilzunehmen, auch ein entsprechendes Angebot vorfinden. Dies gilt insbesondere für die weiterführenden Schulen.“**

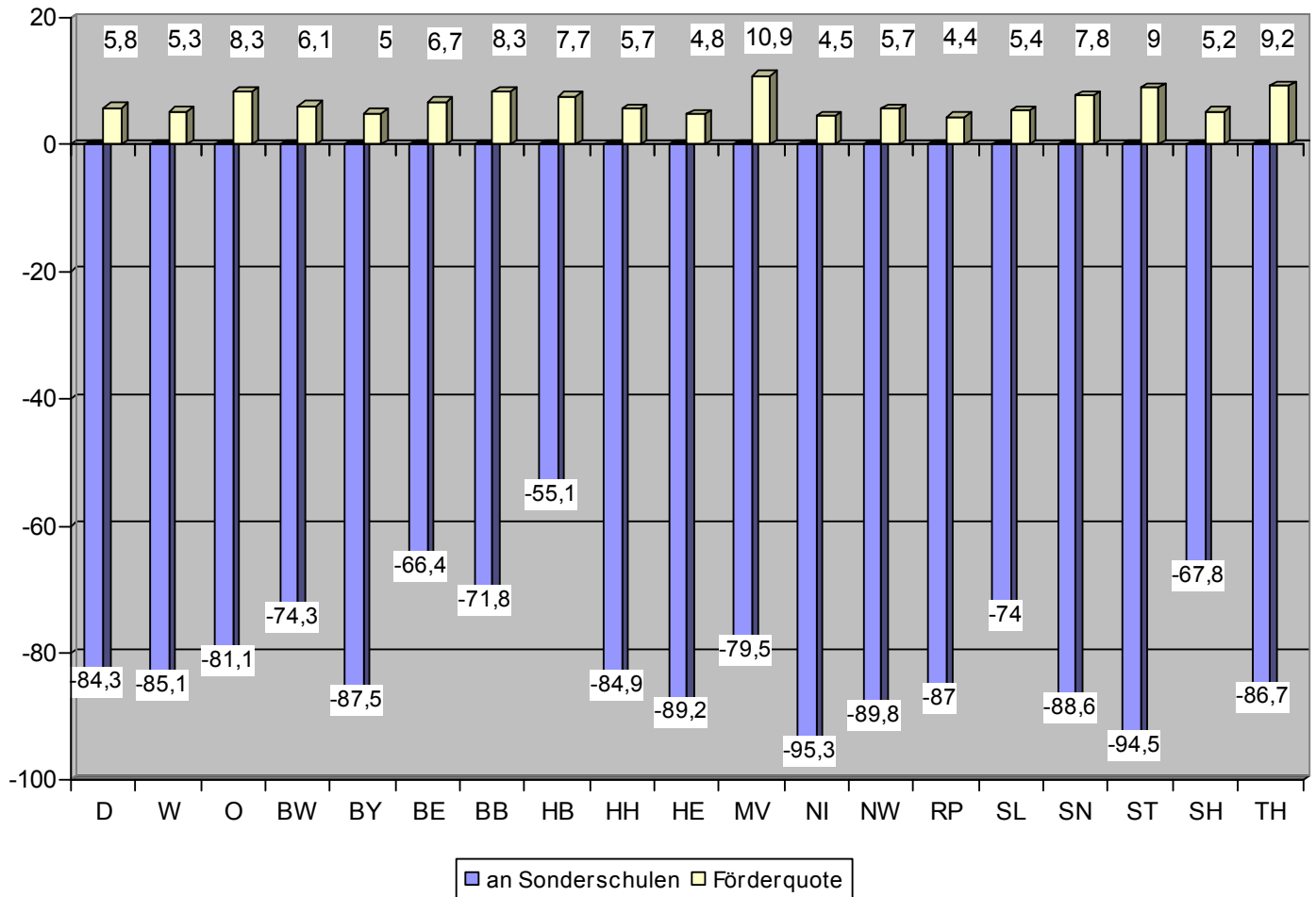
aus: Ralf Poscher, T. Langer und J. Rux: Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens. Erstellt im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung. August 2008

[http://www.gew.de/Publikationen\\_Bildung\\_Politik.html#Section22337](http://www.gew.de/Publikationen_Bildung_Politik.html#Section22337)

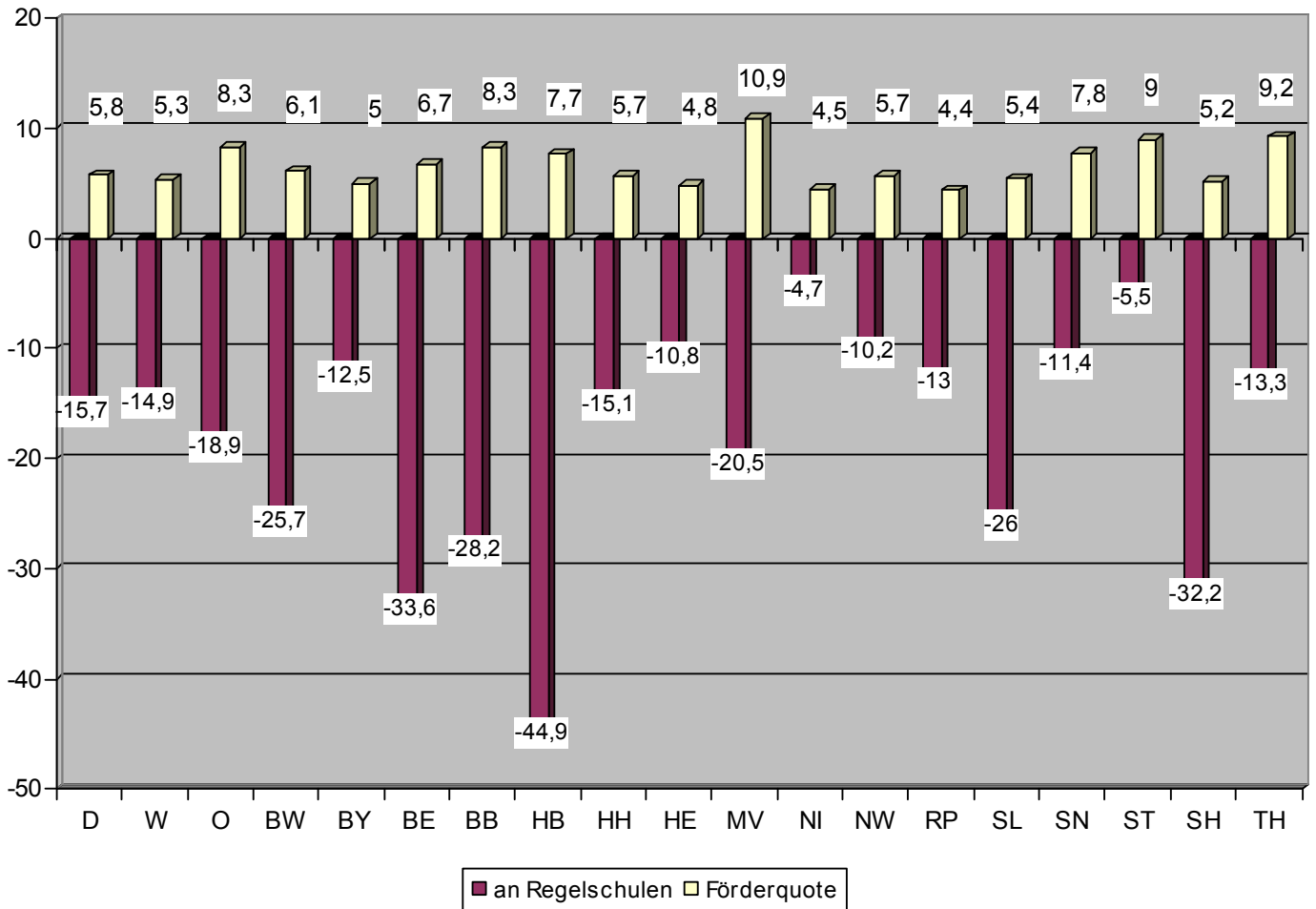
# Sonderpädagogischer Förderbedarf und die Verteilung auf Regel- und Sonderschulen nach Bundesländern im Schuljahr 2006/07



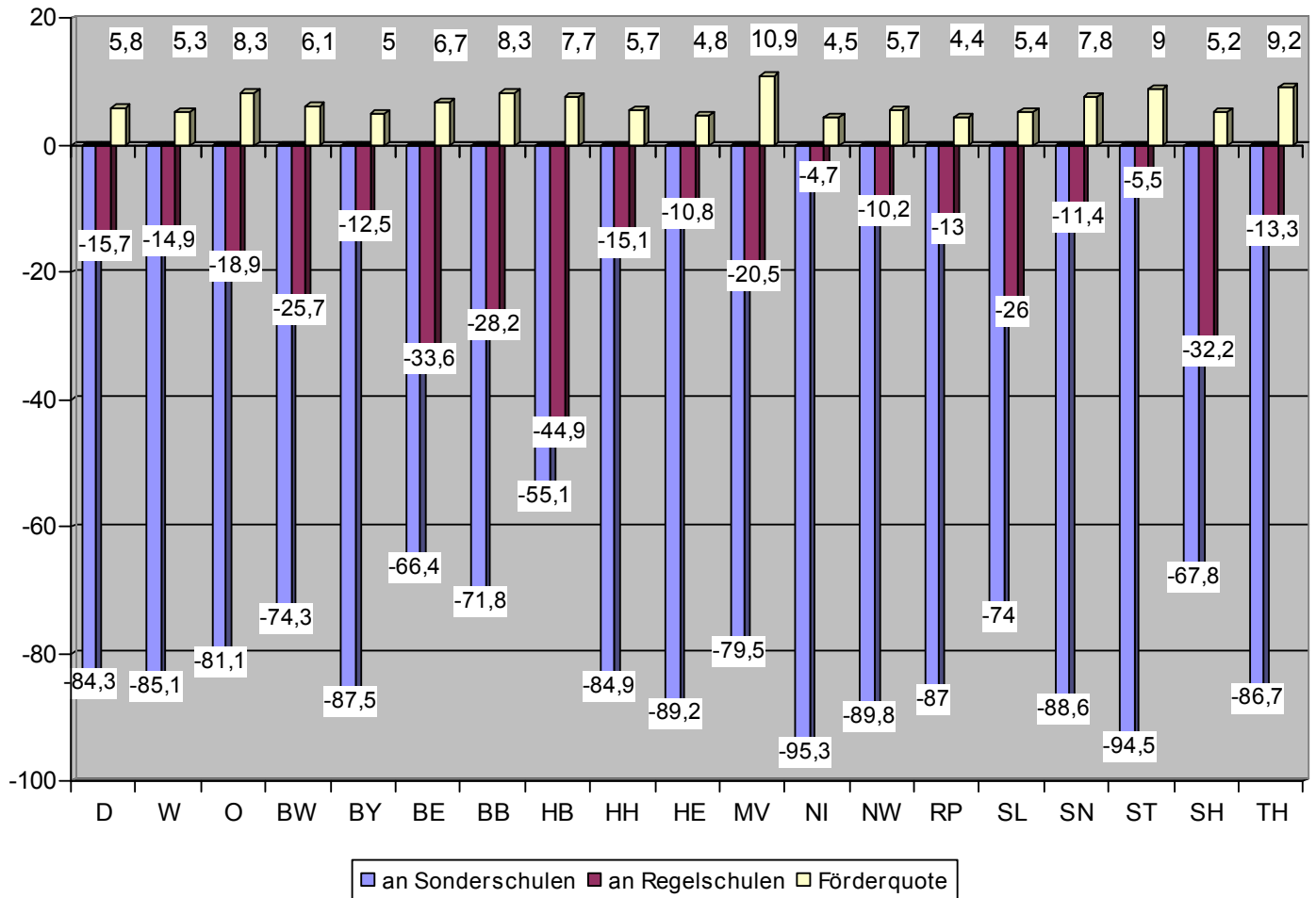
## Sonderpädagogischer Förderbedarf und die Verteilung auf Regel- und Sonderschulen nach Bundesländern im Schuljahr 2006/07



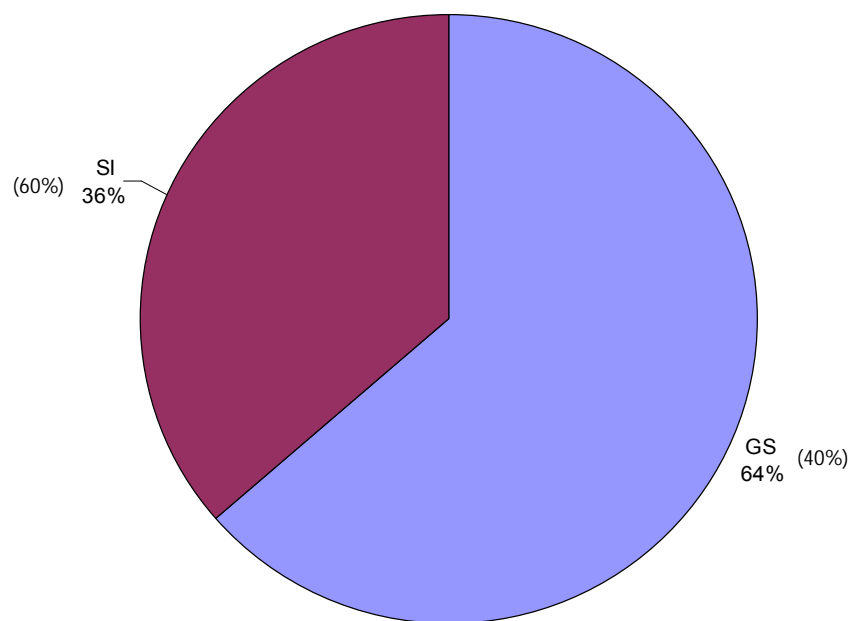
## Sonderpädagogischer Förderbedarf und die Verteilung auf Regel- und Sonderschulen nach Bundesländern im Schuljahr 2006/07



## Sonderpädagogischer Förderbedarf und die Verteilung auf Regel- und Sonderschulen nach Bundesländern im Schuljahr 2006/07



Schüler im Gemeinsamen Unterricht im Schuljahr 2006/07  
Prozentuale Verteilung auf die Grundschulen und die Schularten der Sekundarstufe I  
(in Klammern Schüleranteil gesamt)  
Quelle: Kultusministerkonferenz



Lesehilfe: In der Sekundarstufe I ist gemeinsamer Unterricht seltener als in Grundschulen. Obwohl 2006 nur 40 Prozent der Schüler in Grundschulen gingen, lernten dort 64 Prozent der Jungen und Mädchen mit Behinderungen. Nach der Grundschule gibt es oft Schwierigkeiten für Kinder mit Behinderungen, eine Schule mit gemeinsamem Unterricht zu finden.

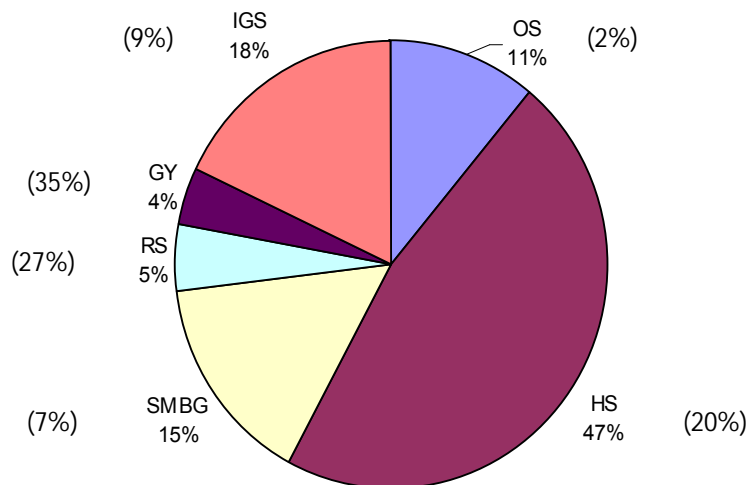
## Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht

Verteilung auf die Schularten der S I im Schuljahr 2006/07 in %

(in Klammern: Anteil der Schulart an der Gesamtschülerschaft)

Quelle: Kultusministerkonferenz

IGS Integrierte Gesamtschule; OS schulartunabhängige Orientierungsstufe; GY Gymnasium; RS Realschule; HS Hauptschule; SMBG Schule mit mehreren Bildungsgängen



Lesehilfe: Fast die Hälfte der Schüler mit Behinderungen, die in der Sekundarstufe I im gemeinsamen Unterricht lernen, tun dies in Hauptschulen (47 %). In Gymnasien und Realschulen sind es hingegen nur 4 und 5 %. Obwohl insgesamt sehr viel mehr Schüler in diese Schulen gehen als in Hauptschulen.

## Gemeinsamer Unterricht: Schulartprofile Schuljahr 2006/07

Quelle: Kultusministerkonferenz, Destatis, eigene Berechnungen

	GS	OS	HS	SMBG	RS	GY	IGS
amt	3.192.621	99.543	953.400	311.987	1.300.536	1.691.255	420.596
: sonderpädagogischem Förderbedarf	47.220	2.982	12.644	4.178	1.259	1.111	4.889
ler mit spFöb in Prozent	1,5%	3,0%	1,3%	1,3%	0,1%	0,1%	1,2%
en x ten Schüler kommt statistisch ein : spFöb	68	33	75	75	1033	1522	86
x ten Klasse ist statistisch ein Schüler	3	2	4	4	38	56	3
en x ten Lehrer kommt statistisch ein : spFöb	3	2	6	6	55	86	6
haben statistisch x Schüler spFöb	2,8	2,8	2,6	3,2	0,4	0,4	7,1

Erläuterungen: **GS** Grundschule; **OS** schulartunabhängige Orientierungsstufe; **HS** Hauptschule; **SMBG** Schulart mit mehreren Bildungsgängen; **RS** Realschule; **GY** Gymnasium; **IGS** Integrierte Gesamtschule; **spFöb** Sonderpädagogischer Förderbedarf

Unterrichtsverpflichtung für Lehrerinnen und Lehrer an Sonder-  
/Förderschulen im Schuljahr 2007/2008  
Unterrichtsstunden pro Unterrichtswoche auf der Basis  
der wöchentlichen Arbeitszeit für Beamte

Stand: September 2007

Arbeitszeitkonten (Arbeitszeit-Ansammlungen) mit zugesicherter Rückgabe (auch über  
Altersermäßigungen) sind nicht oder nur teilweise erfasst.

	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	Ni	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Wöchentliche Unterrichtsstunden	26/31	22-28	27	26	27		28/27,5/ 27	27	26,5	27,5	27	27	25	25	27	25
Wöchentliche Arbeitszeit	41	42	40	40	40	40	38,5	40	40	41	40	40	40	40	41	40

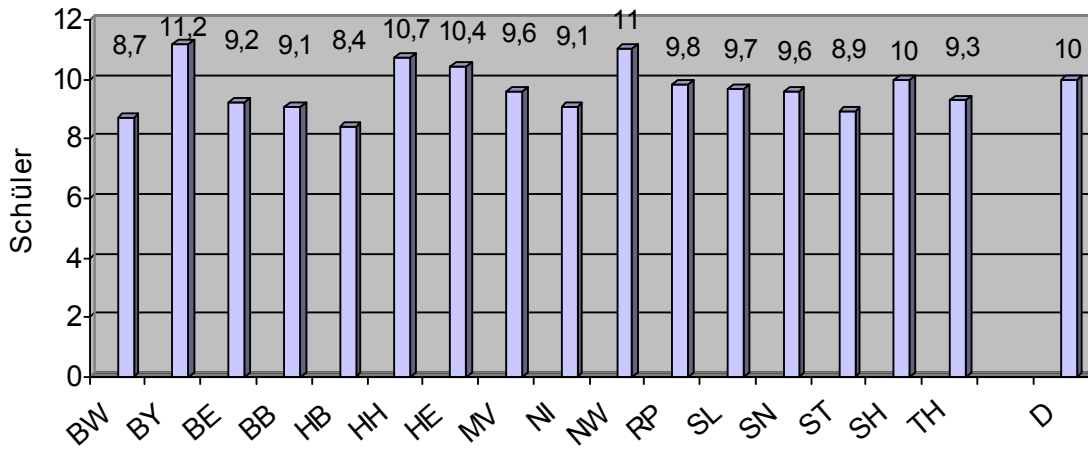
Die vollständige Übersicht über alle Schularten und -stufen und mit den entsprechenden Erläuterungen kann unter [http://www.gew.de/Publikationen\\_Beamte.html#Section21248](http://www.gew.de/Publikationen_Beamte.html#Section21248) herunter geladen werden.

**Kommentar:**

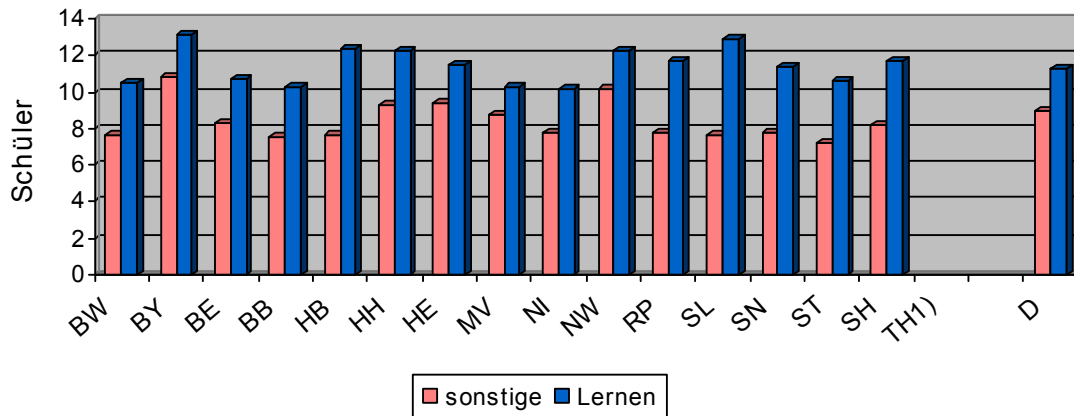
Die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte ist nicht nur zwischen den Bundesländern unterschiedlich. Sie kann auch innerhalb eines Bundeslandes nach Schularten differieren wie in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen. In Hamburg gibt es kein einheitliches Stundenmaß mehr. Die Pflichtstundenzahl richtet sich auf der Basis einer 40-Stunden-Woche nach individuellen Kriterien (Schulform, Schulfach, Schulstufe etc. ) sowie bestimmten Bewertungsfaktoren, die zwischen 1,3 und 1,75 liegen.

Wenn Sonderpädagog/innen im Gemeinsamen Unterricht eingesetzt sind, tun sie das auf der Basis ihrer Pflichtstundenzahl, die sie an einer Sonder-/Förderschule hätten.

Durchschnittliche Anzahl Schüler je Klasse an Förderschulen 2006  
 (alle Förderschwerpunkte)  
 Quelle: Kultusministerkonferenz



Durchschnittliche Anzahl Schüler je Klasse an Förderschulen 2006  
 (Lernen und sonstige Förderschwerpunkte)  
 Quelle: Kultusministerkonferenz



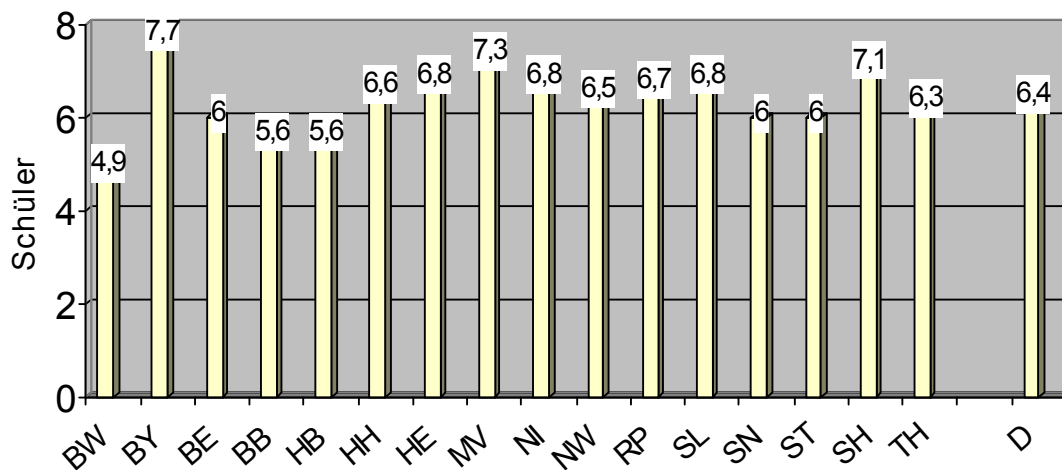
1) Thüringen weist nicht gesondert aus.

# Schüler-Lehrer-Relation in Sonder-/ Förderschulen

## Durchschnittliche Schüler-Lehrer-Relation an Förderschulen 2006

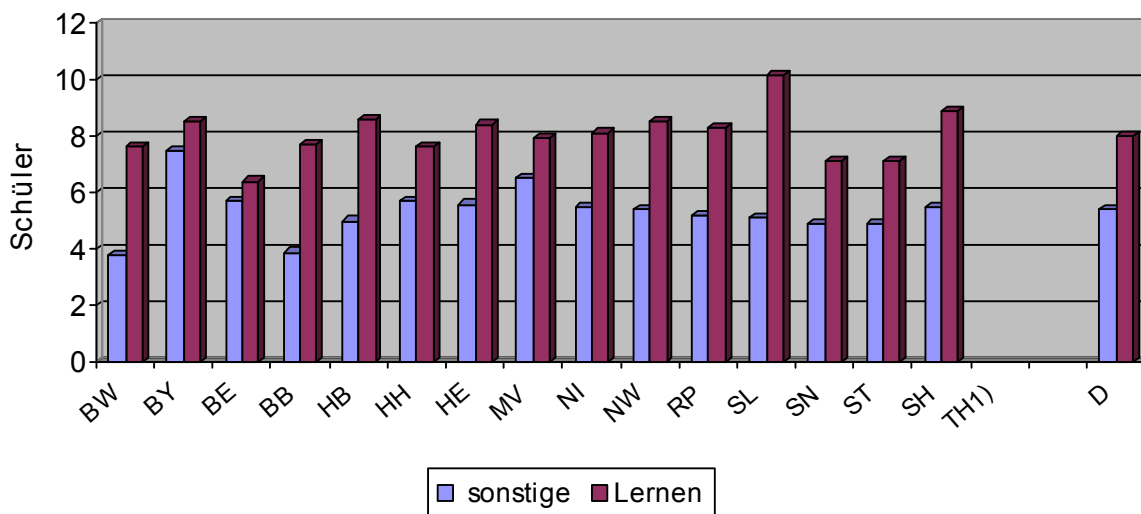
(alle Förderschwerpunkte)

Quelle: Kultusministerkonferenz



## Durchschnittliche Schüler-Lehrer-Relation an Förderschulen 2006 (Förderschwerpunkt Lernen und sonstige Förderschwerpunkte)

Quelle: Kultusministerkonferenz



1) Thüringen weist nicht gesondert aus.

# Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen

## Beschluss des Gewerkschaftstages der GEW vom 25. Bis 29. April 2009

1. Die GEW fordert die Landesregierungen der Bundesrepublik auf, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen zu schaffen. Hierzu müssen in den Bundesländern folgende Maßnahmen ergriffen werden, deren Umsetzung die GEW fordert:

- Eindeutiger - gesetzlich verankerter - Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts (GU) vor der separierenden Unterrichtung. Jedes Kind und jeder Jugendliche hat einen gesetzlichen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht in einer wohnortnahen Schule. Haushaltsvorbehalte, sächlich oder personell, dürfen dieses Recht nicht einschränken. Der Schulträger hat dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Auch legt er einen Zeitplan vor, aus dem hervorgeht wann mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs begonnen wird und bis wann die rechtswidrige, weil separierende Unterrichtung beendet ist.
- Ausreichende sonderpädagogische, sozialpädagogische und pflegerische Ressourcenzuteilung an den Regelschulen.
- Beseitigung aller schulstrukturell bedingten Hindernisse. Das bedeutet, zielgleichen sowie zieldifferenten Unterricht nicht nur in der Grundschule, sondern auch in allen Schulformen / Schulen der Sekundarstufe I / II zu ermöglichen und mittelfristig eine vollständig inklusive Schule ohne Selektion zu schaffen.
- Schaffung von Barrierefreiheit in allen allgemein bildenden Schulen
- Klar geregelter Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Klassenarbeiten
- Inklusions-/Integrationsfähigkeit von Regelschulen als vorrangiges Qualitätsmerkmal bei der Qualitätsüberprüfung und -beratung.
- Regelmäßige wissenschaftliche Gutachten über die Qualität (und hiermit ist ausdrücklich auch die Qualität der Arbeits- und Lernbedingungen, der sächlichen und personellen Ausstattung in den Schulen gemeint) des Gemeinsamen Unterrichts in den Bundesländern. Diese Gutachten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Gezielte Aus- und Fortbildungsangebote für Regel- und Förderschullehrkräfte in Integrations-/Inklusionspädagogik.

2. Der Gewerkschaftstag bekräftigt das Manifest „Inklusive Bildung – Jetzt!“, das die GEW gemeinsam mit Menschenrechts- und Behindertenorganisationen initiiert hat.

3. Die GEW unterstützt und beteiligt sich an Maßnahmen, die das Ziel haben, die bundesdeutsche Rechtsprechung sowie die „KMK-Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung“ in Übereinstimmung mit Geist und Wortlaut der UN-Konvention zu bringen.